

Geschäftsordnung der Regulierungskammer des Freistaats Thüringen

gemäß § 4 Absatz 1 des Gesetzes über die Regulierungskammer des Freistaats Thüringen

vom 10. 04.2018

Stand: 18.06.2019

Die Regulierungskammer Thüringen, die aufgrund des am 10.04.2018 in Kraft getretenen Gesetzes zur Einrichtung der Regulierungskammer des Freistaats Thüringen (GVBl. Seite 72) und aufgrund der Organisationsverfügung des für Energie zuständigen Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz zuständigen Staatssekretärs vom 21.12.2018 eingerichtet wurde und auf dem Gebiet des Freistaats die Aufgaben der Landesregulierungsbehörde gemäß § 54 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) unabhängig wahrnimmt, gibt sich hiermit folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Anwendungsbereich

Ergänzend zu den gesetzlichen Vorschriften regelt diese Geschäftsordnung die Organisation und den Ablauf des Verwaltungsverfahrens der Regulierungskammer Thüringen.

§ 2

Organisation und Vertretungsregelung

(1) Der Regulierungskammer Thüringen gehören das vorsitzende Mitglied sowie drei beisitzende Mitglieder an. Die Regulierungskammer Thüringen wird durch ihr vorsitzendes Mitglied vertreten.

(2) Das vorsitzende Mitglied regelt die Geschäftsverteilung zwischen den Mitgliedern der Regulierungskammer Thüringen.

(3) Das vorsitzende Mitglied wird im Falle seiner rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung durch das stellvertretende vorsitzende Mitglied vertreten. Sind das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied zugleich verhindert, wird das vorsitzende Mitglied durch das beisitzende Mitglied mit dem höchsten Dienstgrad, bei gleichem Dienstgrad durch das Mitglied mit der längeren Zugehörigkeit zur Regulierungskammer Thüringen und bei gleicher Zugehörigkeit zur Regulierungskammer Thüringen durch das lebensältere Mitglied vertreten. Die beisitzenden Mitglieder vertreten sich im Bedarfsfalle gegenseitig. Weitere Einzelheiten der Stellvertretung der Mitglieder der Regulierungskammer Thüringen regelt das vorsitzende Mitglied.

(4) Die Berichterstattung in den durch die Regulierungskammer Thüringen geführten Verwaltungsverfahren erfolgt entweder durch das vorsitzende Mitglied oder ein beisitzendes

Mitglied. Das vorsitzende Mitglied regelt die Zuweisung der Verwaltungsverfahren an die Mitglieder der Regulierungskammer Thüringen zur Berichterstattung.

(5) Die Regulierungskammer Thüringen verfügt über einen eigenen Briefkopf und einen eigenen Internetauftritt.

§ 3

Geschäftsgang

(1) Die an die Regulierungskammer Thüringen gerichteten Eingänge werden von der Poststelle bzw. der Zentralregistratur des für Energie zuständigen Ministeriums unverzüglich der Regulierungskammer Thüringen zugeleitet. Das vorsitzende Mitglied der Regulierungskammer Thüringen entscheidet über das weitere Vorgehen und weist die Eingänge zu.

(2) Die durch die Regulierungskammer Thüringen geführten Verwaltungsverfahren und die an die Regulierungskammer Thüringen gerichteten Eingänge werden jeweils mit einem Geschäftszeichen versehen.

(3) Die Aufbewahrungsfrist für die Verwaltungsakte der Regulierungskammer Thüringen beträgt zehn Jahre nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens.

§ 4

Beratung

(1) Die Mitglieder der Regulierungskammer Thüringen beraten sich unter der Leitung des vorsitzenden Mitglieds über den Inhalt der zu treffenden Entscheidung.

(2) An der Beratung nehmen diejenigen Mitglieder der Regulierungskammer Thüringen teil, die zu der Mitwirkung an der jeweiligen Entscheidung berufen sind. Das vorsitzende Mitglied kann, soweit dies geboten erscheint, gestatten, dass andere Personen an der Beratung teilnehmen.

(3) Die Inhalte der Beratungen sind von allen Teilnehmern und Mitgliedern der Regulierungskammer Thüringen vertraulich zu behandeln. Ebenfalls ist über alle nicht veröffentlichten Sachverhalte Stillschweigen zu bewahren.

§ 5

Entscheidung durch die Regulierungskammer Thüringen

(1) Die Regulierungskammer Thüringen entscheidet in der Besetzung durch das vorsitzende Mitglied und zwei beisitzende Mitglieder durch Beschluss. Das vorsitzende Mitglied wirkt, soweit es nicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen verhindert ist, an jeder Entscheidung der Regulierungskammer Thüringen mit; ist das vorsitzende Mitglied an einer Mitwirkung rechtlich oder tatsächlich gehindert, so ist der Grund der Verhinderung aktenkundig zu machen. Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.

(2) Wurde ein Verwaltungsverfahren durch unanfechtbaren Beschluss des vorsitzenden Mitglieds auf ein beisitzendes Mitglied zur alleinigen Entscheidung übertragen, so entscheidet die Regulierungskammer Thüringen durch dieses beisitzende Mitglied. War ein beisitzendes Mitglied

unmittelbar vor seiner Ernennung als Mitglied der Regulierungskammer Thüringen für ein Unternehmen der Energiewirtschaft tätig, so darf diesem Mitglied für einen Zeitraum von zwei Jahren ab seiner Ernennung kein Verwaltungsverfahren zur alleinigen Entscheidung übertragen werden, in dem das Unternehmen, zu dem früher ein Beschäftigungsverhältnis bestand, Beteiligter ist.

(3) Beschlüsse über Kosten (Gebühren und Auslagen) nach § 91 EnWG können auch durch ein einzelnes, vom vorsitzenden Mitglied bestimmtes Mitglied der Regulierungskammer Thüringen getroffen werden.

(4) Der Beschluss ist im Falle des Absatzes 1 Satz 1 durch das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied sowie die beiden an der Entscheidung mitwirkenden beisitzenden Mitglieder zu unterzeichnen. Im Falle des Absatzes 2 Satz 1 und des Absatzes 3 ist der Beschluss durch das zur alleinigen Entscheidung berufene Mitglied zu unterzeichnen.

(5) Ist das vorsitzende Mitglied an der Unterzeichnung gehindert, so unterzeichnet für dieses das stellvertretende vorsitzende Mitglied unter Hinweis auf die Verhinderung. Ist ein nach der durch das vorsitzende Mitglied bestimmten Geschäftsverteilung zur Mitwirkung an einer Entscheidung berufenes beisitzendes Mitglied an der Unterzeichnung gehindert, so unterzeichnet für dieses beisitzende Mitglied ein stellvertretendes beisitzendes Mitglied unter Hinweis auf die Verhinderung.

(6) Beschlüsse der Regulierungskammer Thüringen haben mindestens den folgenden Inhalt:

1. Aktenzeichen des Verwaltungsverfahrens;
2. Namen des Vorsitzenden und der Beisitzer, die an der Entscheidung mitgewirkt haben;
3. Namen der Beteiligten, ihrer gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten;
4. Beschlussformel (Tenor);
5. Gründe (Sachverhaltsdarstellung und rechtliche Würdigung);
6. Kostenentscheidung, soweit diese nicht durch eine gesonderte Entscheidung ergeht; sowie
7. Rechtsmittelbelehrung.

(7) Die Entscheidungen der Regulierungskammer Thüringen, einschließlich etwaiger Anlagen, werden den Beteiligten förmlich nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) zugestellt (§ 73 Abs. 1 Satz 1 EnWG). Im Regelfall erfolgt dies im Wege einer förmlichen Zustellung durch die Post mit einer Zustellungsurkunde (§ 3 VwZG).

(8) Entscheidungen der Regulierungskammer Thüringen werden gemäß § 74 S. 1 EnWG auf der Internetseite der Regulierungskammer Thüringen (www.regulierungskammer-thueringen.de) veröffentlicht.

§ 6

Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann jederzeit durch einen Beschluss der Mitglieder der Regulierungskammer Thüringen abgeändert werden.

§ 7

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 19.06.2019 in Kraft.

(2) Diese Geschäftsordnung wird nach ihrem Inkrafttreten auf der Internetseite der Regulierungskammer Thüringen www.regulierungskammer-thueringen.de veröffentlicht. Entsprechendes gilt im Falle des Inkrafttretens einer Änderung dieser Geschäftsordnung nach § 6.

Erfurt, den 18.06.2019

Regulierungskammer Thüringen

gez.
Hans Christian Pultke
Vorsitzender

gez.
Christian Selbmann
Beisitzer

gez.
Nadine Brück
Beisitzer

gez.
Dr. Annett Schmalenberger
Beisitzer